



Eigenimporte

§ 3 Z 20 Verpackungsverordnung 2014

„Eigenimporteur“ ist ein Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb seines Unternehmens aus dem Ausland erwirbt und bei dem diese Verpackungen im Unternehmen als Abfall anfallen.

§ 17 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014

Eigenimporteure von Haushaltsverpackungen oder von gewerblichen Verpackungen sind verpflichtet, für die von ihnen importierten Verpackungen

1. entweder
 - a) diese als Abfall anfallenden Verpackungen zu erfassen,
 - b) im Sinne des § 3 Z 9 wiederzuverwenden oder des § 3 Z 10 in Verbindung mit § 14 oder des § 3 Z 11 und 12 in Anlagen nach dem Stand der Technik nachweislich zu verwerten,
 - c) Aufzeichnungen gemäß Anhang 3 zu führen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen und
 - d) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Meldung gemäß Anhang 3 elektronisch im Wege des Registers zu übermitteln
oder
2. an einem diesbezüglichen Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Anhang 3 Verpackungsverordnung 2014 Meldung für Eigenimporteure

Sofern keine Lizenzierung erfolgt, bestehen Meldepflichten gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 lit. d Verpackungsverordnung 2014.

Einzutragen ist jene Verpackungsmasse an Verpackungen, die von selbst importierten Produkten stammt. Diese resultiert aus dem Ge- oder Verbrauch dieser Produkte oder aus dem Umstand, dass Verpackungsanteile dieser Produkte vom Unternehmen selbst ausgepackt werden.

Für den Handel gelten daher auch diejenigen Verpackungen von importierten Waren oder Gütern als Eigenimporte, wenn sie im Betrieb anfallen und die Ware, die darin verpackt war, weiterverkauft wird. Das sind z.B. Transportverpackungen oder auch Verkaufsverpackungen, die im Zentrallager oder in einer Filiale beim Auspacken oder Umpacken anfallen und in der Folge die Waren nur in der Verkaufsverpackung oder lose verkauft werden.

Beispiel Schuhhandel

Vertreibt ein Schuhhändler Schuhe über sein eigenes Filialnetz (selbe Rechtsperson) sind die in den Filialen anfallenden Schuhkartons (Schuhschachteln die den Kunden nicht mitgegeben werden bzw. Transportkartons) Eigenimporte und können entweder lizenziert werden oder auf eigene Rechnung und mit Meldung gemäß Anhang 3 Verpackungsverordnung 2014 einer nachweislichen Verwertung zugeführt werden. Die von Kunden mitgenommenen Schuhschachteln sind jedenfalls als Haushaltsverpackungen zu lizenzieren.

Erfolgt eine Lizenzierung der Eigenimporte, so sind die Schuhschachteln (Verkaufsverpackung) gemäß der Voreinstellung als Haushaltsverpackung zu lizenzieren.

Beispiel Möbelhandel

Werden importierte Möbel beim Kunden durch den Importeur montiert und die Verpackung wieder mitgenommen, so gilt sie als im Betrieb angefallen und somit als Eigenimport.

Importe von verpackten Waren



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen

Bisher konnte ein Importeur zunächst die verpackten Waren auf Lager legen und erst „beim Lageroutput“ (z.B. bei Lieferung an die nachgelagerte Vertriebsstufe) entpflichten. Ab 01.01.2015 müssen Importeure die importierten Verpackungen zum Zeitpunkt des Imports (Lagerinput) entpflichten.

Da tausende Unternehmen sowohl Waren im Inland abpacken als auch verpackte Waren importieren, mussten diese von der derzeitigen Entpflichtung bei Lageroutput auf eine gemischte Entpflichtung Lagerinput/-output umstellen.

Mit der folgenden vereinfachten Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen kann das Problem gelöst werden. Diese Methode kann auch bei importierten Serviceverpackungen und bei Eigenimporten angewendet werden.

Grundsätzliches

Generell gilt, dass Verpackungen die per Stichtag 31.12.2014 auf Lager liegen und nach der „alten“ Rechtsordnung entpflichtet wurden auch in der „neuen“ Rechtsordnung ab 01.01.2015 als entpflichtet gelten. Verpackungen die per Stichtag 31.12.2014 auf Lager liegen und nach der „alten“ Rechtsordnung nicht entpflichtet wurden sind bei Inverkehrsetzung ab 01.01.2015 zu den Regeln der neuen Rechtsordnung zu entpflichten.

Vereinfachte Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen

- a) Am 31.12.2014 werden die direkt importierten (nicht bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichteten) verpackten Waren, die auf Lager liegen, erhoben (rechnerische oder physische Inventur).
- b) Während des Jahres 2015 wird fingiert, dass die Verpackungen jener Waren, die aus dem Ausland stammen, an einen Abnehmer in Österreich geliefert und beim Lageroutput entpflichtet werden, mengenmäßig den nicht entpflichteten Importen (Lagerinput) entsprechen. Die „outputseitige Betrachtung“ ist also eine vereinfachte Methode der Packstoffermittlung der Importe. Die bestehende Materialwirtschaft muss dafür nicht umgestellt werden, weil es unterjährig bei einer rein outputseitigen Entpflichtung bleibt.
- c) Am 31.12.2015 wird wieder für die direkt importierten (nicht bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichteten) verpackten Waren Inventur gemacht und der Lagerbestand mit jenem vom 31.12.2014 verglichen. Ist die Lagermenge höher, waren die Importe höher als der Output (Nachzahlung der Differenz), ist sie geringer, so waren die Importe geringer (Gutschrift der Differenz). Die Korrektur muss im Rahmen der Jahresabschlussmeldung erfolgen.
- d) Für die Folgejahre ab 2016 kann sinngemäß vorgegangen werden.